

### zu dem Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:

### Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz

### (IDW ERS ÖFA 2 n. F. – Stand: 19.11.2012)

22. April 2013

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wurde eine Überarbeitung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz erforderlich. Der Entwurf dieser Neufassung wurde seitens des IDW mit einer Frist bis zum 31.05.2013 zur Konsultation gestellt.

Zu diesem Entwurf sendet der VIK die nachfolgende Stellungnahme, die entsprechend der Struktur des Entwurfs IDW ERS ÖFA 2 n. F. geordnet ist.

#### Zusammenfassung

- Zum Begriff der „unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistung“ bittet VIK, hier die Klarstellung einzufügen, dass nur solche unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen in Betracht kommen, die einen Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck des § 6b EnWG aufweisen. Konkret muss sich die Auslegung des genannten Begriffs im Rahmen des eigentlichen Regulierungszweckes aufhalten: Der Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung.
- VIK bittet um Klarstellung, dass keine gesetzliche Verpflichtung nach § 6b Absatz 3 EnWG besteht, auch für alle anderen in § 6b Absatz 3 Satz 3 und 4 EnWG genannten Tätigkeiten (andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sowie für die in der Regel zusammengefassten Tätigkeiten außerhalb dieser Sektoren) jeweils einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen.
- VIK bittet um Klarstellung, dass die Beurteilung, ob ein „Geschäft größeren Umfangs“ im Sinne des § 6 b Absatz 2 EnWG vorliegt, im Einzelfall erfolgen und insbesondere die Größe des konkreten Unternehmens berücksichtigen sollte.

**Im Einzelnen:****2. Betroffene Unternehmen****Zu Rn. 6**

Zum Begriff der „unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistung“ bittet VIK, hier die Klarstellung einzufügen, dass nur solche unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen in Betracht kommen, die einen Zusammenhang mit dem Regulierungszweck aufweisen. Konkret muss sich die Auslegung des genannten Begriffs im Rahmen des eigentlichen Regulierungszweckes aufhalten: Der Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung.

In diesem Zusammenhang bittet VIK um Streichung der Worte „allgemeine“ vor den Begriffen Rechtsberatung, Managementleistungen oder Finanzdienstleistungen.

**Zu Rn. 9**

Im letzten Satz zu Rn. 9 bittet VIK um folgende Änderung:

Dazu **gehören unter anderem** Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften einschließlich Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen, sofern sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

**4. Angaben über bestimmte Geschäfte gemäß § 6b Absatz 2 EnWG****Zu Rn.16**

Der IDW schreibt zu den „Geschäften größeren Umfangs“ gemäß § 6b Absatz 2 EnWG, dass hierunter z. B. wesentliche Geschäfte des Netzbereichs über die Inanspruchnahme von technischen, Buchhaltungs- oder IT-Dienstleistungen oder über Personalgestellung fallen können. Nach Ansicht des VIK stellen die genannten Beispiele gerade keine „Geschäfte größeren Umfangs“ dar. Der VIK bittet deshalb um Streichung dieser Aufzählung. Die Beurteilung ob ein „Geschäft größeren Umfangs“ vorliegt, sollte vielmehr im Einzelfall erfolgen und insbesondere die Größe des konkreten Unternehmens und dessen konkrete Gegebenheiten berücksichtigen.

**Zu Rn.17**

Der IDW schreibt, dass aus dem Wortlaut des Gesetzes die Schlussfolgerung gezogen werden könne, dass stets alle Geschäfte mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen angegeben werden müssen, auch solche die in keinem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den regulierten Tätigkeiten stehen. Der VIK bitte um Streichung dieses Eingangssatzes und um eine Umformulierung wie folgt:

„Es müssen nur Geschäfte mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen angegeben werden, die in einem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den regulierten Tätigkeiten stehen. Anderenfalls müssten Unternehmen, für die die Energieversorgung lediglich untergeordnete Bedeutung hat, besonders umfangreiche Angaben machen. Ein Industrieunternehmen, welches an Fremdunternehmen auf dem Betriebsgelände Energie liefert und daher Energieversorgungsunternehmen ist, dessen Hauptgeschäft jedoch in der Produktion, Dienstleistung oder dem Handel liegt, müsste bspw. über sämtliche Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen Unternehmen im Anhang berichten, wie z.B. über Lieferverträge für die Produktionstätigkeit oder Kreditbeziehungen im Konzern. Die Angabe solcher Geschäfte ist nach dem oben beschriebenen Zweck der Entflechtung (vgl. § 6 Abs. 1 EnWG) vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt, denn diese

Geschäfte haben keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte der regulierten Bereiche.“

### **Zu Rn.18**

Der VIK bittet, im ersten Satz das Wort „sollte“, mit dem Begriff „kann“ zu ersetzen:  
„Die Berichterstattung über die angabepflichtigen Geschäfte **kann** in einem gesonderten Abschnitt des Anhangs erfolgen...“

## **5. Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Absatz 3 EnWG**

### **Zu Rn.21**

Der IDW schreibt, dass nach der Formulierung des § 6b Absatz 3 EnWG unklar sei, ob auch für alle anderen in § 6b Absatz 3 Satz 3 und 4 EnWG genannten Tätigkeiten jeweils ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, d. h. auch für die Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sowie für die in der Regel zusammengefassten Tätigkeiten außerhalb dieser Sektoren. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit werde dies vom IDW aber empfohlen.

Hier bittet der VIK um eine kurze Klarstellung, dass trotz der vom IDW ausgesprochenen Empfehlung eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.